

***Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB (Anpassung
des Kindes- und Vormundschaftsrechts an übergeordnete
Recht)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 16. September 2003, RRB Nr. 2003/1726

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

SOGEKO

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Allgemeine Bemerkungen.....	6
3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
3.1 EGZGB	6
3.2 Gebührentarif (GT).....	10
4. Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	10
5. Formelles.....	10
6. Antrag.....	10
7. Beschlussesentwurf.....	12

Kurzfassung

Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird eine Anpassung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾ an die bundesrechtlichen Bestimmungen im Vormundschaftsrecht angestrebt. Das Hauptproblem liegt heute darin, dass der Kanton Solothurn im Bereich Vormundschaft immer noch über drei Rechtsmittelinstanzen verfügt, was mit dem Bundesrecht nicht vereinbar ist. Im Zuge dieser formellen Anpassungen wird auch vorgeschlagen, den Bereich Fürsorgerische Freiheitsentziehung systematisch korrekt ins EG ZGB einzugliedern.

Auf ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren wurde verzichtet, da die Vorlage primär die verwaltungsinterne Aufgabenteilung, vorgegeben durch Bundesrecht, betrifft und bloss eine organisatorische Anpassung der kantonalen Behörden vorgeschlagen wird.

¹⁾ BGS 211.1

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Einführungsgesetzes zum ZGB (Anpassung des Kindes- und Vormundschaftsrechts an übergeordnetes Recht).

1. Ausgangslage

Die Rechtsprechung zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK)¹⁾ führte im Jahre 1997 zu einer umfassenden Anpassung des kantonalen Verfahrensrechts (vgl. KRB vom 25. Februar 1997). Art. 6 EMRK verlangt, dass jede Person Anspruch darauf hat, dass im Streitfall ein Gericht – und nicht die Regierung oder eine Verwaltungsstelle – über „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ entscheidet. Diese Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation²⁾ (Rechtsweggarantien) wurde in der Volksabstimmung vom 4. Mai 1997 angenommen.

Die Botschaft zur Vorlage von 1997 hielt zum Bereich Vormundschafts- und Kinderschutzrecht folgendes fest: „Die Regelung des Rechtsschutzes in Vormundschafts- und Kinderschutzsachen hängt eng mit der Organisation der Verwaltungsbehörden, die in diesen Gebieten tätig sind (Vormundschaftsbehörde der Gemeinde, Oberamt, Departement des Innern) zusammen. Nach dem Bundesrecht dürfen nur zwei vormundschaftliche Aufsichtsbehörden bestehen; aufgrund der Rechtsweggarantie von Art. 6 EMRK muss eine davon ein Gericht sein. Die an sich erforderliche Neuorganisation berührt aber auch regionalpolitische Fragen; sie ist daher nicht Gegenstand dieser Abstimmungsvorlage.“

Da seit Jahren auf Bundesebene die Totalrevision des Vormundschaftsrechts in Arbeit ist und in Entwürfen auch Vorschläge in Richtung Regionalisierung des Vormundschaftswesens präsentiert wurden, hielt sich der Regierungsrat aus verständlichen Gründen mit einer sofortigen Anpassung des solothurnischen Verfahrensrechts zurück. Da jedoch auf Stufe Bund Verzögerungen eingetreten sind, welche die definitive Einführung des neuen Vormundschaftsrechts in die Ferne rücken lassen, kommt der Kanton Solothurn nicht umhin, sein kantonales Verfahrensrecht (vor allem das EGZGB) dem übergeordneten Bundesrecht und der EMRK anzupassen. Die heutige Lösung ist schlicht bundesrechtswidrig. Nach Art. 361 i.V.m. 420 ZGB darf es nur zwei Rechtsmittelinstanzen geben. Der Kanton Solothurn kennt aber immer noch deren drei (Oberamt, Departement des Innern, Verwaltungsgesicht), was nicht mehr länger geduldet werden kann. Das Risiko, dass vielleicht in ein paar Jahren (nach Inkrafttreten des neuen Vormundschaftsrechts im Bund) diese Bestimmungen bereits wieder geändert werden müssten, ist in Kauf zu nehmen.

Im Zuge dieser formellen Anpassungen des Verfahrensrechtes ist auch das Einführungsgesetz zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung vom 2. Dezember 1984³⁾ systematisch korrekt ins EGZGB einzuführen. Diese Einfügung macht Sinn, ist doch die fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) im ZGB (Art. 397a ff.) in der Abteilung „Die Vormundschaft“ geregelt; somit liegt auch eine Art vormundschaftliche Massnahme vor, welche verfahrensrechtlich zusammen mit dem übrigen Vormundschafts-

¹⁾ SR 0.101. Die EMRK ist für die Schweiz am 28. November 1974 in Kraft getreten. Massgebend sind der französische und der englische Originaltext.

²⁾ BGS 125.12

³⁾ BGS 212.233.1

recht geregelt werden soll. Ebenfalls kleine Anpassungen müssen im Gebührentarif vom 24. Oktober 1979¹⁾ vorgenommen werden (Gebühren für Pflegekinderbewilligungen).

2. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagene Lösung sieht vor, dass neben dem Verwaltungsgericht als gerichtliche Behörde das Departement des Innern als erste und einzige Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 361 ZGB eingesetzt wird. Das Departement nimmt die Aufsicht durch das Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (AGS) und durch die ihm angegliederten Oberämter wahr (§ 116 EGZGB). Das Oberamt fungiert nicht mehr als eigenständige Aufsichtsbehörde, da dies zu unnötigen Doppelspurigkeiten führt.

Der Instanzenzug bei Vormundschaftsbeschwerden soll neu folgendermassen geregelt werden: Gegen Beschlüsse der kommunalen Vormundschaftsbehörden kann innert 10 Tagen Beschwerde an das Departement des Innern erhoben werden (alte Regelung: Beschwerde ans Oberamt). Das Oberamt verfügt nun neu im Namen des Departementes. Das AGS stellt aber durch Rechtsberatung und -kontrolle sicher, dass der rechtliche Standard für Departementalverfügungen eingehalten wird. Die Verfügung des Departement kann danach (wie bisher) mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht gezogen werden (§ 118 EGZGB). Mit dieser Lösung wird ein Instanzenzug „eingespart“ ohne dass dadurch die gesamte Organisation im Bereich Vormundschaft auf den Kopf gestellt werden müsste. Durch den rechtlichen Support des AGS wird sichergestellt, dass die Vormundschaftsentscheide, welche faktisch von den Oberämtern instruiert werden, im ganzen Kantonsgebiet den gleichen rechtlichen Standard erreichen.

Die Pflegekinderaufsicht und -bewilligung obliegen neu dem Departement des Innern (alte Regelung: Oberamt). Analog den Bestimmungen von § 118 EGZGB verfügt das Oberamt im Namen des Departementes. Das AGS stellt wiederum die Rechtsberatung und -kontrolle sicher (§ 92 i.V.m. § 116 EGZGB). Zu diesem Zweck wird auch ein neuer § 34 im Gebührentarif vom 24. Oktober 1979²⁾ geschaffen, welcher dem Departement die Erhebung von entsprechenden Gebühren erlaubt. Mit dieser Regelung wird gleichzeitig der Einführungsgesetzgebung zum Haager Adoptionsabkommen Rechnung getragen, welche für die Aufnahme eines Pflegekinds zum Zweck der Adoption die Bewilligung einer kantonalen Zentralbehörde verlangt.

Im Bereiche der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) erfolgt in erster Linie eine Straffung und Verwesentlichung der Rechtsnormen. Viele Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Fürsorgerischen Freiheitsentziehung (EG füF) vom 2. Dezember 1984³⁾ sind schlicht überflüssig, da das ZGB bereits eine abschliessende und selbständige Regelung getroffen hat. Mit den neuen §§ 130ff. EGZGB verfügt der Kanton Solothurn über eine schlanke gesetzliche Regelung betr. FEE, welche erst noch systematisch im korrekten Gesetz (EGZGB) zu finden ist.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 EGZGB

¹⁾ BGS 615.11

²⁾ BGS 615.11

³⁾ BGS 212.233.1

§ 2 Abs. 1.

Im Zuständigkeitskatalog sollen der Vollständigkeit halber neu auch die Departemente explizit genannt werden.

§ 34.

Dieser Paragraph kann ersatzlos gestrichen werden, da Art. 15 und 431 Abs. 2 ZGB mit Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über die Änderung des ZGB (Herabsetzung des zivilrechtlichen Mündigkeits- und Ehefähigkeitsalters, Unterhaltspflicht der Eltern, AS 1995 S.1126) aufgehoben worden sind.

§ 90 und 91.

§ 90 regelt neu systematisch korrekt die Entziehung der elterlichen Sorge nach Art. 311 und 312 ZGB. Dementsprechend können Abs. 2 und 3 in § 91 gestrichen werden, denn diese regeln nicht das „Verfahren“ (Marginalie zu Art. 314 ZGB) im eigentlichen Sinne. Vgl. auch die Bemerkungen zu §§ 116 und 118.

§ 92.

Neu bewilligt das Departement die Aufnahme von Pflegekindern. Vgl. auch die Bemerkungen zu §§ 116 und 118.

§ 114.

Mit dieser Regelung soll die Entstehung von regionalen Vormundschaftszentren gefördert werden. Somit könnte eine gewisse Professionalisierung im Vormundschaftsbereich sichergestellt werden.

§ 115 Abs. 2.

Neu *kann* das Departement die Protokolle der Vormundschaftsbehörden prüfen. Die heute vorgeschriebene Prüfungspflicht ist administrativ aufwändig und wenig ergiebig.

§ 116.

Neu ist das Departement erste und einzige Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen. Das Oberamt als eigenständige Aufsichtsbehörde wird gestrichen, da dies nur zu unnötigen Doppelspurigkeiten geführt hat. Faktisch bleibt allerdings ein Grossteil der aufsichtsrechtlichen Aufgaben weiterhin bei den Oberämtern, auch wenn diese in Zukunft im Namen des Departementes verfügen werden. Die Rechtsberatung und -kontrolle wird durch das AGS sichergestellt.

§ 117.

Dieser Paragraph wurde vor allem in redaktioneller Hinsicht angepasst.

§ 118.

Neu ist das Departement erste und das Verwaltungsgericht zweite Beschwerdeinstanz. Mit dieser Lösung wird die alte bundesrechtswidrige Regelung ersetzt, weil es nur zwei Rechtsmittelinstanzen geben darf.

Abs. 2 hält den allgemeinen Grundsatz fest, wonach alle Verfügungen des Departementes in Vormundschaftssachen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden können. Somit erübrigt es sich, diese Bestimmung in jedem betroffenen Paragraphen einzeln zu erwähnen (z.B. §§ 90, 92, etc.).

§ 125.

Das Ablehnungsrecht für Geistliche wird gestrichen, da dieses nicht mehr zeitgemäss erscheint.

§ 127 Abs. 2.

Dieser Absatz kann ersatzlos gestrichen werden. Damit wird unnötiger administrativer Aufwand reduziert.

§ 127^{bis}.

Dieser Paragraph (bisher § 130) wird systematisch korrekt unter den Abschnitt „Die Bestellung des Vormundes“ eingereiht.

§ 130.

Dieser Paragraph fasst die wesentlichen Inhalte von § 21 EG füF zusammen.

§ 130^{bis}

Zuständig für Betreuungsmassnahmen ist neu das Departement des Innern mit der Möglichkeit der Übertragung an die Oberämter gemäss § 116. § 130^{bis} ersetzt die §§ 2 und 4 des EG füF.

§ 130^{ter}

Dieser Paragraph fasst die wesentlichen Inhalte von §§ 9 und 10 EG füF zusammen.

§ 130^{quater}

Dieser Paragraph fasst die wesentlichen Inhalte von §§ 11 und 12 EG füF zusammen.

§ 130^{quingies}

Dieser Paragraph fasst die wesentlichen Inhalte von § 15 EG füF zusammen.

§ 131.

Zuständig für den FFE bleibt das Departement. § 131 fasst die wesentlichen Inhalte der §§ 5 bis 8 des EG füF zusammen.

§ 131^{bis}

Dieser Paragraph fasst die wesentlichen Inhalte der §§ 17 und 19 EG füF zusammen.

§ 131^{ter}

Dieser Paragraph fasst die wesentlichen Inhalte von § 22, 23 und 28 EG füF zusammen.

§ 131^{quater}

Dieser Paragraph ersetzt die Regelung von § 26 EG füF. Mit der neuen Formulierung soll hervor-gehoben werden, dass nur die nicht überwältzbaren Kosten als Sozialhilfekosten gelten.

§ 140 Abs. 6.

Dieser Absatz ersetzt den aufgehobenen § 157 und reduziert den Regelungsgehalt auf das Nötige.

§ 141 und 142.

Mit der neuen Formulierung soll eine gewisse Vereinfachung bei der verspäteten Rechnungsablage eingeführt werden. Es soll keine Anzeige ans Oberamt mehr geben. Die Vormundschaftsbehörden sollen selber eine Anfertigung durch Dritte veranlassen können.

§ 143.

Mit der neuen Formulierung wird eine leichte Erhöhung der Entschädigung (bisher 4 % der Brutto-Vermögenserträge, neu 5 %) angestrebt, wobei aber ein Mindestbetrag vom Departement festgelegt wird.

§ 152.

Die Revisionsgebühr ist nach geltendem Recht mit 1 Promille viel zu tief angesetzt. Es rechtfertigt sich, diese Gebühr auf 1 Prozent zu erhöhen. Allerdings muss das Departement einen Höchstbetrag festlegen.

§§ 153 bis 158.

Das ganze Nachprüfungsverfahren wurde im Sinne einer Vereinfachung des Verfahrens gekürzt und im § 153 zusammengefasst. Die Aufbewahrungsfrist des § 157 wurde in § 140 Abs. 6 aufgenommen.

3.2 Gebührentarif (GT)

§ 34.

Die Mündigerklärung nach Art. 15 ZGB wurde mit dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über die Änderung des ZGB¹⁾ aufgehoben. Neu kann an dieser Stelle die Gebühr für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Pflegekindes eingefügt werden. Die Gebühr rechtfertigt sich insbesondere für Verfügungen nach der Bundesgesetzgebung zum Haager Adoptionsübereinkommen.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Vorlage zieht keine Mehrkosten nach sich. Zwar wird verfahrensmässig eine Vereinfachung (und eine längst fällige Anpassung an das übergeordnete Bundesrecht) erreicht. Der personelle Aufwand wird aber damit nicht kleiner, da der Arbeitsaufwand auf dem Departement resp. den Oberämtern nicht kleiner wird, sondern nur anders verteilt wird.

5. Formelles

Diese Aenderung untersteht dem obligatorischen Referendum, sofern sie der Kantonsrat mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliesst (Art. 35 Abs. 1 lit. d KV).

6. Antrag

Wir ersuchen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf die Vorlage einzutreten und dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ AS 1995 S. 1126

7. **Beschlussesentwurf**

Aenderung des Einführungsgesetzes zum ZGB (Anpassung des Kindes- und Vormundschaftsrechts an übergeordnetes Recht)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 lit. d. und 71 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾ und Artikel 52 des Schlusstitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. September 2003 (RRB Nr. 2003/1726), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 2.

Abs. 1 lautet neu:

¹⁾ Die Zuständigkeit des Regierungsrates, der Departemente, der Oberämter, der Amtschreibereien, der Vormundschaftsbehörden, der Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden und der Zivilstandsämter wird durch dieses Gesetz umschrieben.

§ 34 ist aufgehoben.

§ 90 lautet neu:

§ 90. Entziehung der elterlichen Sorge, Art. 311 und 312 ZGB

¹⁾ Das Departement entzieht nach Art. 311 ZGB die elterliche Sorge.

²⁾ Gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörden über den Entzug der elterlichen Sorge nach Art. 312 oder andere Kindesschutzmassnahmen kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Departement erhoben werden.

§ 91.

Abs. 2 und 3 sind aufgehoben.

§ 92 lautet neu:

§ 92. Pflegekinderaufsicht, Art. 316 ZGB

¹⁾ Die Aufnahme von Pflegekindern bewilligt das Departement.

²⁾ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften.

§ 114 lautet neu:

§ 114. II. Regionale Vormundschaftszentren

Die Einwohnergemeinden können nach den Regeln des Gemeindegesetzes⁴⁾ über die Zusammenar-

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 210.

³⁾ GS 79,186 (BGS 211.1).

⁴⁾ BGS 131.1.

beit gemeinsam regionale Vormundschaftszentren bilden. Das Vormundschaftszentrum kann ganz oder teilweise die Aufgaben der kommunalen Amtsvormundschaften und der Vormundschaftsbehörden übernehmen.

§ 115.

Abs. 2 lautet neu:

² Das Departement kann die Protokolle stichprobenweise nachprüfen oder nachprüfen lassen.

§ 116 lautet neu:

§ 116. *B. Aufsichtsbehörde, Art. 361 ZGB.*

I. Organ

¹ Das Departement ist erste und einzige Aufsichtsbehörde.

² Es kann Aufsicht und die Aufgaben gemäss §§ 90, 92, 115, 117, 118, 130^{bis}, 130^{quinquies}, 131, 131^{bis}, 153 und 158 dieses Gesetzes auf ein Amt oder die Oberämter übertragen, die im Namen des Departementes entscheiden.

§ 117 lautet neu:

§ 117. *II. Aufgaben*

Das Departement ist berechtigt, Weisungen zu erlassen, von sich aus Massnahmen einzuleiten und die geeigneten Verfügungen zu treffen.

§ 118 lautet neu:

§ 118. *C. Beschwerdeinstanz und Rechtsmittel, Art. 420, 378 ZGB*

¹ Gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Departement erhoben werden.

² Alle Verfügungen des Departementes in Vormundschaftssachen können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

§ 125 lautet neu:

§ 125. *A. Ablehnungsrecht, Art. 383 Ziff. 6 ZGB*

Die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes sowie die Oberamt männer können die Übernahme des Amtes eines Vormundes ablehnen.

§ 127.

Abs. 2 ist aufgehoben.

Als § 127^{bis} wird eingefügt:

§ 127^{bis}. *D. Amtsvormund*

Vormundschaften, Beirat- und Beistandschaften können einem besonderen Amtsvormund übertragen werden.

Der Titel vor § 130 lautet neu:

Sechster Abschnitt: Die fürsorgerische Freiheitsentziehung

§ 130 lautet neu:

§ 130. *A. Gefährdungsmeldung*

¹ Sozialhilfebehörden der Einwohnergemeinden und des Kantons sowie Amtstellen des Kantons und der Gemeinden, die von Fällen Kenntnis erhalten, in denen sich eine Betreuung oder fürsorgerische Freiheitsentziehung aufdrängt, sind berechtigt, diese Fälle der zuständigen vormundschaftlichen Behörde anzuzeigen.

² Die Anzeigepflicht nach besonderen Vorschriften anderer Erlasse bleibt vorbehalten.

Als § 130^{bis} wird eingefügt:

§ 130^{bis}. *B. Betreuungsmassnahmen*

I. Zuständigkeit

Das Departement verfügt Betreuungsmassnahmen.

Als § 130^{ter} wird eingefügt:

§ 130^{ter}. *II. Voraussetzungen und Inhalt*

¹ Bei Personen, die infolge Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Alkoholismus, anderen Suchterkrankungen oder Verwahrlosung einer persönlichen Hilfe bedürfen, können Betreuungsmassnahmen angeordnet werden.

² Betreuungsbefürhtigen Personen können für ihr Verhalten Weisungen bis zu einer Dauer von zwei Jahren erteilt werden, insbesondere

- a) sich einer ambulanten ärztlichen Behandlung, Kontrolle oder Untersuchung zu unterziehen;
- b) sich alkoholischer oder anderer Suchtmittel zu enthalten;
- c) sich von einer Fürsorgestelle für Suchtkranke betreuen zu lassen;
- d) sich einer Entzugsbehandlung zu entziehen.

Als § 130^{quater} wird eingefügt:

§ 130^{quater}. *III. Betreuungsstelle*

¹ Die Betreuung kann einer geeigneten Stelle übertragen werden.

² Die Betreuungsstelle hat das Nichtbefolgen von Weisungen unverzüglich der zuständigen Behörde gemäss § 130 zu melden.

³ Bei Nichtbefolgen von Weisungen ist die Anordnung anderer Weisungen oder einer fürsorglichen Freiheitsentziehung zu prüfen.

Als § 130^{quingies} wird eingefügt:

§ 130^{quingies}. *C. Abklärung durch Sachverständige Art. 397e Ziff. 5 ZGB*

Das Departement kann bei einem Betroffenen eine Freiheitsentziehung von kurzer Dauer anordnen, sofern dies zur Beurteilung durch einen Sachverständigen notwendig ist.

§ 131 lautet neu:

§ 131. *D. Fürsorgerische Freiheitsentziehung*

I. Einweisung Art. 314 a, 397 b, 405 a, 406 Abs. 2 ZGB

¹ Das Departement verfügt die Einweisung, die Zurückbehaltung und die Entlassung und führt die Untersuchung.

² Die Vormundschaftsbehörde beschliesst bei Unmündigen die Einweisung, Zurückbehaltung und Entlassung. Die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen ist dem Departement zu melden.

³ Für Fälle, in denen Gefahr im Verzuge liegt, kann die Freiheitsentziehung durch einen praktizierenden Arzt oder durch den Vormund der betroffenen Person angeordnet werden. Das Departement ist unverzüglich zu orientieren und hat die Freiheitsentziehung unmittelbar nach Kenntnisnahme zu bestätigen oder aufzuheben.

Als § 131^{bis} wird eingefügt:

§ 131^{bis}. *II. Entlassung Art. 397a Abs. 3, 397b Abs. 3 ZGB*

¹ Die Anstaltsleitung hat dem Departement unverzüglich zu melden, wenn die Voraussetzungen zur Freiheitsentziehung bei einer eingewiesenen Person nicht mehr vorliegen.

² Das Departement kann die Anstaltsleitung ermächtigen, eine eingewiesene Person vor Ablauf der Befristung zu entlassen.

³ Die Entlassung kann mit Weisungen im Sinne von § 130^{ter} Abs. 2 verbunden werden.

Als § 131^{ter} wird eingefügt:

§ 131^{ter}.E. Gerichtliche Beurteilung Art. 397 d Abs. 1 ZGB

1. Zuständigkeit

¹ Zuständig für die gerichtliche Beurteilung von Betreuungsmassnahmen und bei fürsorgerischer Freiheitsentziehung ist das Verwaltungsgericht.

² In Fällen fürsorgerischer Freiheitsentziehung sind die Vorschriften über die Gerichtsferien nicht anwendbar.

Als § 131^{quater} wird eingefügt:

§ 131^{quater}. II. *Verfahrenskosten*

¹ Das Verfahren vor den vormundschaftlichen Behörden ist kostenfrei.

² Die Aufwendungen Dritter für Massnahmen, Untersuchungen und Auslagen werden vom sozialhilfepflichtigen Gemeinwesen subsidiär beglichen.

³ Das sozialhilfepflichtige Gemeinwesen klärt in jedem Fall die Sozialhilfebedürftigkeit ab und überwälzt die Kosten nach § 58 des Gesetzes über die öffentlichen Sozialhilfe vom 2. Juli 1989¹⁾ auf die betroffene Person. Nicht überwälzbare Kosten gelten als Sozialhilfekosten.

§ 140.

Als Abs. 6 wird angefügt:

⁶ Die geprüfte Rechnung ist von der Vormundschaftsbehörde während zehn Jahren aufzubewahren.

§ 141 lautet neu:

§ 141. *Verspätete Rechnungsablage*

a) *Nachfrist*

Die Vormundschaftsbehörde hat einem Vormund, der seine Rechnung nicht innert der vorgeschriebenen Zeit eingibt, eine Nachfrist von einem Monat zu setzen.

§ 142

Abs. 1 lautet neu:

¹ Bleibt die in § 141 genannte Nachfrist unbenutzt, so hat die Vormundschaftsbehörde dem Vormund die Akten abzunehmen und die Rechnung auf Kosten des säumigen Vormundes von einer fachkundigen Drittperson ausfertigen zu lassen.

§ 143 lautet neu:

§ 143. III. *Entschädigung des Vormundes, Art. 416 ZGB*

¹ Die Entschädigung des Vormundes für die Betreuung und die Einkommens- und Vermögensverwaltung beträgt 5 % der von ihm eingenommenen Brutto-Vermögenserträge, mindestens aber einen vom Departement festgelegten Betrag.

² Für besondere oder ausserordentliche Bemühungen kann in Absprache mit der Vormundschaftsbehörde eine zusätzliche Vergütung geltend gemacht werden.

³ Ausserdem hat der Vormund Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

⁴ Die Kosten gehen zulasten des Mündelvermögens oder, wenn keines vorhanden ist, zulasten der Einwohnergemeinde.

§ 152 lautet neu:

§ 152. VII. *Revisionsgebühr*

Für die Prüfung der Rechnung durch die Vormundschaftsbehörde bezahlt der Vormund namens des Bevormundeten 1 Prozent des reinen Vermögens, jedoch nicht mehr als einen vom Departement festgelegten Höchstbetrag.

§ 153 lautet neu:

§ 153. B. *Nachprüfung durch das Departement, Art. 423 Abs. 3 ZGB*

¹ Das Departement kann die von der Vormundschaftsbehörde geprüften Rechnungen stichprobenweise

¹⁾ BGS 835.221.

nachprüfen oder nachprüfen lassen.

² Ergeben sich bei der Nachprüfung Mängel, so fordert das Departement die Vorinstanzen auf, die Mängel zu beheben. Werden die Mängel nicht behoben, kann das Departement selbst auf Kosten des Vormundes die erforderlichen Anordnungen treffen und die entsprechenden Massnahmen durchführen.

³ Das zivilrechtliche Verfahren bleibt vorbehalten.

§§ 154 bis 157 sind aufgehoben.

§ 158 lautet neu:

§ 158. C. Prüfung der Berichte über Fürsorge und Vertretung

Sämtliche Berichte über die Fürsorge für die bevormundeten Personen und über ihre Vertretung können vom Departement stichprobenweise überprüft werden.

II.

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 34 lautet neu:

§ 34. Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Pflegekindern nach § 92 EGZGB 50 – 1000 Franken.

III.

Das Einführungsgesetz zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung vom 2. Dezember 1984¹⁾ wird aufgehoben.

IV. Schlussbestimmungen

1. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
2. Vorbehalten ist die Genehmigung des Bundes.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

¹⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Staatskanzlei (3, SCH,STU,SAN)

Departement des Innern, AGS (5)

Oberämter (5)

Vormundschaftsbehörden und Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (252)

Amtsblatt

GS, BGS

¹⁾ GS 89, 613 (BGS 615.11).